

39. Bedarf der Beschluß der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mbH. auf Neueinführung von Sonderleistungspflichten der Gesellschafter neben der Zustimmung aller Gesellschafter auch der Zustimmung des Gesellschaftergläubigers, dem ein Geschäftsanteil verpfändet worden ist?

GmbHG. § 53. BGB. § 1276.

II. Zivilsenat. Urf. v. 17. Januar 1933 i. S. Ber Sand- u. Kiesbaggerei GmbH. (Kl.) w. G. (Bekl.). II 234/32.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Gesellschaft mbH. hat zum satzungsmäßigen Zweck „die Sand- und Kiesbaggerei, die Verwertung des gewonnenen Sandes und Kieses und die Beschäftigung mit Erarbeiten verwandter Art.“ Ihr Stammkapital belief sich zuletzt auf 31000 RM., und nach dem Stande vom 1. Januar 1929 hatte sie laut der von den Geschäftsführern zum Handelsregister eingereichten Liste 20 Gesellschafter. Ein Geschäftsanteil befand sich in der Hand der Klägerin selbst. In der Gesellschafterversammlung vom 24. Januar 1929, wo nach dem notariellen Protokoll 15 Gesellschafter anwesend waren, wurde u. a. zu § 4 der Satzung „einstimmig“ folgender Zusatz beschlossen:

Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft sich mittelbar oder unmittelbar an einem Konkurrenzgeschäft beteiligen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Gesellschafter eine Konventionalstrafe von 5000 RM. zu bezahlen.

Außerdem ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft gegen Zahlung des nach der letzten Jahresbilanz zu berechnenden Wertes abzutreten.

Die Eintragung dieses Beschlusses sowie einiger anderer damals gefaßter satzungändernder Beschlüsse im Handelsregister ist unter dem 20. Februar 1929 erfolgt.

Der Beklagte, der seit langen Jahren eine eigene Sand- und Kiesbaggerei betrieb, hat am 1. Mai 1929 bei einer im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommenen öffentlichen Versteigerung einen Geschäftsanteil der Klägerin im Nennbetrag von 1000 RM. für 2600 RM. erworben. Die Klägerin verlangt nun unter Berufung auf § 4 ihrer Satzung Verurteilung des Beklagten zur Abtretung seines Geschäftsanteils Zug um Zug gegen Zahlung von 1918 RM. durch sie sowie zur Zahlung von 4200 RM. Vertragsstrafe. Der Beklagte bestreitet u. a., daß sich § 4 der Satzung auf solche Fälle beziehe, bei denen der Erwerber eines Geschäftsanteils schon im Zeitpunkt des Erwerbs ein Konkurrenzgeschäft betreibe; ferner wendet er Arglist ein, weil der Geschäftsführer der Klägerin im Versteigerungstermin auf die Frage nach den mit dem Anteil verbundenen Rechten und Pflichten eine irreführende Auskunft erteilt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr zunächst in vollem Umfang stattgegeben. Dieses Urteil ist auf die Revision des Beklagten durch Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 1931 II 357/30 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, da noch zu prüfen sei, ob die fragliche Satzungsänderung die erforderliche Zustimmung aller Gesellschafter gefunden habe. Nunmehr hat das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ihre Revision führte abermals zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Im Einklang mit dem Revisionsurteil vom 28. April 1931 geht jetzt auch das Berufungsgericht davon aus, daß die in der Gesellschafterversammlung vom 24. Januar 1929 beschlossene Neueinführung von Sonderleistungspflichten rechtswirksam nur mit Zustimmung aller Gesellschafter habe geschehen können. Bei Erörterung dieses Erfordernisses hat sich herausgestellt, daß die Geschäftsanteile

des Rechtsvorgängers des Beklagten schon zur Zeit jener Gesellschafterversammlung einer Bank verpfändet waren. Es hat sich deshalb die Frage erhoben, ob zur Gültigkeit des Beschlusses, für den damals der Pfandschuldner selbst gestimmt hatte, auch das Einverständnis des Pfandgläubigers nötig war, gegebenenfalls ob dieses erklärt worden ist. Der Vorderrichter hat die erstere Frage bejaht, die letztere verneint und deshalb die Klage abgewiesen, ohne noch zu prüfen, ob etwa im übrigen die Zustimmung aller Gesellschafter vorlag oder wenigstens nachträglich noch erteilt worden ist.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung der §§ 15, 53 GmbHG., der §§ 1276, 133, 157 BGB. wie auch des § 286 ZPO. Sie vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß die Zustimmung des Pfandgläubigers nicht erforderlich sei, weil der Gesellschafter durch das Pfandrecht an der freien Ausübung des Stimmrechts überhaupt nicht behindert werde, dem Pfandgläubiger auch keinerlei „Mitverwaltungsrechte“ zuständen. Die Vorschrift des § 1276 Abs. 2 BGB. gelte nicht für Veränderungen in den verpfändeten Gesellschafterrechten, die auf Gesellschafterbeschlüssen beruhten. Die Revision muß, wenn sie mit dieser grundsätzlichen Auffassung recht hat, ohne weiteres Erfolg haben.

Zunächst ist unbestritten, daß es sich hier nicht etwa um eine sicherungshalber geschehene Abtretung der Geschäftsanteile des Gesellschafters an seine Gläubigerin, sondern um eine vertragliche Pfandrechtsbestellung handelte, und zwar um ein Pfandrecht, das inzwischen durch die auf Veranlassung des Pfandgläubigers zu seiner Befriedigung vorgenommene Versteigerung des Pfandgegenstandes wieder erloschen ist. Gegen die Gültigkeit der Pfandrechtsbestellung sind keine Bedenken erhoben worden, auch nicht in der Revisionsinstanz. Es ist aber auch nichts in der Richtung behauptet worden, daß man durch besondere Abreden die kraft Gesetzes dem Pfandgläubiger als solchem zustehenden Befugnisse nach irgendeiner Richtung hin erweitert oder auch nur zu erweitern versucht hätte. Deshalb braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob und in welchem Umfang dies namentlich auch mit Wirkung der Gesellschaft gegenüber hätte geschehen können. Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß im Falle einer bloßen Verpfändung des Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. nicht „die gesamten Mitgliedschaftsrechte“ auf den Pfandgläubiger übergingen, sondern die „Ausübung der gewöhnlichen Mit-

verwaltungsrechte wie z. B. des gewöhnlichen Stimmrechts“ dem Verpfänder allein verbleibe; anders verhalte es sich aber dann, wenn — wie hier — ein Beschluß in Frage stehe, der die Rechtsstellung der Gesellschafter dadurch ändere oder beschwere, daß ihnen die Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen verboten und für den Fall der Zuwiderhandlung Vertragsstrafen sowie die Pflicht zur Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft auferlegt würden. Dadurch werde die Wertbarkeit des Anteils und damit das Pfandrecht selbst beeinträchtigt; denn das Interesse des Pfandgläubigers werde verletzt, wenn zufolge des Wettbewerbsverbots die „hauptsächlichen Interessenten“, nämlich die Unternehmer desselben Gewerbes vom Mitbieten ausgeschlossen seien.

Dazu ist vorab zu bemerken, daß von einem solchen Ausschluß nur insofern die Rede sein kann, als Konkurrenzunternehmer trotz des Erwerbs der Mitgliedschaft bei der Klägerin zur Fortsetzung ihres eigenen Unternehmens gewillt wären. Abgesehen davon kann aber auch in grundsätzlicher Hinsicht dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthält über die Verpfändung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter keinerlei Vorschriften. In der amtlichen Begründung des Entwurfs zu dem Gesetz vom 20. April 1892 — Materialien S. 49/50 — ist hierzu ausgeführt, daß nach den geltenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Reichskonkursrechts Bestimmungen dieser Art untunlich seien; der Entwurf lasse es deshalb, was die Zulässigkeit, die Form und die Wirkungen der Verpfändung betreffe, bei den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen und des Konkursrechts; daß der Pfandgläubiger selbst nicht die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte beanspruchen könne, verstehe sich ohne weiteres, denn der Verpfänder höre bis zur etwaigen Realisierung des Pfandrechts nicht auf, Gesellschafter zu sein, und könne deshalb der Gesellschaft gegenüber allein als solcher in Betracht kommen. Daraus folgt sodann, daß nach der Auffassung des Entwurfs das Stimmrecht ungeachtet der Anteilsverpfändung vollständig bei dem verpfändenden Gesellschafter verbleibe. Auf diesem Rechtsboden steht auch überwiegend das Schrifttum (Brodmann GmbHG. Anm. 2a zu § 15, Anm. 1b zu § 47; Sachenburg GmbHG. Exkurs I Anm. 4 zu § 15 [und zwar ausdrücklich auch für den Fall, daß durch die Stimmrechtsausübung der Wert des gepfändeten Anteils geschmälert werde, ja daß darin sogar

der Untergang des „Rechts“ liege]; Scholz GmbHG. Anm. VIII 1e und IX 3 zu § 15 und Anm. II 1b zu § 47; Feine bei Ehrenberg Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. III 3 S. 406; Weder in Rundschr. f. GmbHG. 1928 S. 405; a. M. z. B. Ewald in JHR. 1928 S. 148). Soweit ersichtlich, hat sich das Reichsgericht mit der Frage der Stimm- oder der Mitstimmberechtigung des Pfandgläubigers eines Geschäftsanteils bei der Gesellschaft mbH. oder dem Erfordernis seiner Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts durch den Pfandschuldner und Gesellschafter noch nicht befaßt. Eine solche Berechtigung muß aber verneint werden.

Das Stimmrecht gehört zu den aus der Mitgliedschaft fließenden Rechten rein „sozialrechtlichen“ Charakters; es kann für sich allein nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein und wird auch nicht von dem am Geschäftsanteil als solchem bestellten Pfandrecht mit-ergriffen. Das Pfandrecht als solches gibt dem Pfandgläubiger nur das Recht, aus dem verpfändeten Gegenstand nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften Befriedigung für seine Forderung zu suchen; es verschafft ihm insbesondere kein Mitbenutzungsrecht und kein Mitverwaltungsrecht. Gerade daraus folgt, daß durch eine Anteilsverpfändung auch das Stimmrecht des verpfändenden Gesellschafters als körperschaftliches Mitverwaltungsrecht nicht ergriffen wird und nicht ergriffen werden kann. Dabei macht es keinen Unterschied, ob im Einzelfall die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts oder der Inhalt des zu fassenden oder gefaßten Beschlusses der Gesellschafter die Rechte des Pfandgläubigers um deswillen beeinträchtigt oder verkürzt, weil dadurch die in dem Geschäftsanteil der Gesellschafter oder des einzelnen Gesellschafters verkörperten gesellschaftlichen Rechte oder Verpflichtungen eine Änderung erfahren. Das liegt auf der Hand bei allen denjenigen Beschlüssen, die ohnehin mit einfacher oder auch erhöhter Mehrheit gefaßt werden können, wobei es nicht selten auf die Stimme des Gesellschafters, der seinen Anteil verpfändet hat, gar nicht ankommen wird. Nun handelt es sich freilich hier um eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen. Sie kann nach § 53 Abs. 3 GmbHG. nur mit „Zustimmung“ sämtlicher beteiligten Gesellschafter beschlossen werden. Wiederum wird aber, wie diese Vorschrift klar und deutlich sagt, ein Gesellschafterbeschuß, also eine körperschaftliche Rechts-handlung erfordert. Es besteht nur die Besonderheit, daß

ein solcher Beschluß die Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter erheischt; im übrigen ist es ein Beschluß wie jeder andere auch, der sich namentlich sonst in nichts von sätzungändernden Beschlüssen überhaupt unterscheidet, insbesondere wie diese zu seiner Wirksamkeit der Eintragung im Handelsregister bedarf. Aber auch die „Zustimmung“ der beteiligten Gesellschafter bedeutet nichts weiter, als daß sie in Ausübung ihres körperschaftlichen und mitgliedschaftlichen Stimmrechts beim Zustandekommen des Beschlusses mitwirken müssen, sei es daß sie vor, in oder nach der Gesellschafterversammlung ihre Stimme dafür abgeben. Das liegt bei der Abstimmung in der Versammlung selbst offen zutage; für den sachlich-rechtlichen Charakter der „Zustimmungserklärung“ kann es aber keinen Unterschied machen, ob sie in der Gesellschafterversammlung selbst oder außerhalb abgegeben wird. Es handelt sich also nicht etwa darum, daß zu dem körperschaftsrechtlichen „Akt“ der Beschlußfassung ein besonderes, der Individualrechtssphäre angehöriges einseitiges Rechtsgeschäft hinzutreten müßte; die Zustimmungserklärungen der beteiligten Gesellschafter gehören vielmehr in den Rahmen der sich im Wege der Abstimmung und der Ausübung des Stimmrechts vollziehenden körperschaftlichen Willensbildung. Von diesem Standpunkt aus ist es nur folgerichtig, daß es so wenig, wie es sonst bei den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder bei der Abstimmung der Gesellschafter der Fall ist, zu Beschlüssen der hier fraglichen Art der Einwilligung oder Mitzustimmung auch des Pfandgläubigers bedarf (vgl. hierzu Scho lz GmbHG. Anm. III 3 zu § 53, der dort gegen die gegenteilige Ansicht jedenfalls Bedenken äußert). Der Sachverhalt ist insofern ein ganz anderer als z. B. im Falle des § 166 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über Aktiengesellschaften usw., der vorsieht, daß ein dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung entgegenstehender Beschluß der Generalversammlung dem Bezugsberechtigten gegenüber unwirksam ist, demnach Wirksamkeit nur mit dessen Zustimmung erlangen kann. Diese Zustimmung ist allerdings ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das sich als solches in nichts von anderen Rechtsgeschäften dieser Art (z. B. der Kündigung) unterscheidet. Der Bezugsberechtigte ist in dieser seiner Eigenschaft ja auch der Gesellschaft gegenüber Dritter, während § 53 Abs. 3 GmbHG. etwas anderes und mehr nicht verlangt, als daß die Beschlußfassung mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter geschieht. Nach

dem Ausgeführten gilt § 1276 Abs. 2 BGB. aber nicht für Rechtsänderungen, die sich auf dem Wege der körperschaftlichen Willensbildung und damit auf „sozialrechtlicher“ Grundlage vollziehen.

Gegen Veränderungen und Verschlechterungen des Pfandrechts auf diesem Wege ist der Pfandgläubiger nicht geschützt; insofern ist, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, die Inpfandnahme von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m.b.H. für die Gläubiger kein „unbedenkliches Geschäft“. Eine ganz andere Frage ist die, ob sich etwa der Verpfänder durch eine bestimmte Art und Weise der Ausübung seines Stimmrechts, sei es mit Rücksicht auf die dem Pfändungsvertrag zugrundeliegenden schuldrechtlichen Abmachungen oder etwa im Hinblick auf § 823 Abs. 1, § 826 BGB. dem Pfandgläubiger gegenüber schadensersatzpflichtig macht, und ob gegebenenfalls das Verhalten des Verpfänders den vorzeitigen Eintritt des Befriedigungsrechts des Gläubigers nach sich zieht. Das hat aber mit dem Verhältnis des Verpfänders und Pfandgläubigers zur Gesellschaft nichts zu tun.

Demnach schlägt schon der erste Revisionsangriff durch; es erübrigt sich deshalb ein Eingehen auf die weiteren Revisionsrügen. Andererseits ist die Sache zur Endentscheidung noch nicht reif, weil der Vorderrichter zu der Behauptung der Klägerin, daß die in der Gesellschafterversammlung vom 24. Januar 1929 nicht anwesend gewesenen Gesellschafter dem Beschluß hinterher zugestimmt hätten, noch keine Stellung genommen hat.